

Per E-Mail

R E C H T S A N W A L T
**DR. HERBERT
POCHIESER**

Schottenfeldgasse 2-4 1070 Wien
TELEFON +43 1 523 86 67-0
TELEFAX +43 1 523 86 6710
E-MAIL: s1@hpochieser.at
Rechtsanwaltscode: R 110832
U I D : A T U 1 2 3 0 3 1 0 3

DR. H. POCHIESER, 1070 WIEN, SCHOTTENFELDGASSE 2-4

Frau
Rosina Toth
Hutweidengasse 21/Haus 5
1190 Wien

Wien, am 22. April 2015
tothpriv042(bf)-137688, hp-mf
305/2014

Toth Privatbeteiligung

Sehr geehrte Frau Toth,

wie dem beiliegenden Beschluss des Oberlandesgerichts Wien zu entnehmen ist, wurde die Beschwerde gegen den Beschluss, betreffend die Fristerstreckung, abgewiesen. Die Beschwerde gegen die Bewilligung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens wurde überhaupt zurückgewiesen.

Wie Sie den Entscheidungsgründen entnehmen müssen, wurde im letzteren Punkt überhaupt die Parteienstellung und jegliches Beschwerderecht verneint/verweigert. Dies bedeutet nicht weniger, als dass das Opfer einer strafbaren Handlung keinerlei Möglichkeit hat, sich gegen eine rechtswidrige Wiederaufnahme des Verfahrens in irgendeiner Weise zu wehren. Das Opfer einer Straftat ist gewissermaßen ein rechtliches Niemand.

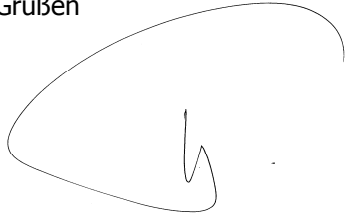
Damit nicht genug: Es steht zu befürchten, dass im Zuge des wieder aufgenommenen Verfahrens, wenn es zu einer Einstellung des Strafverfahrens kommt, insbesondere wegen einer Einräumung einer diversionellen Maßnahme, auch dagegen nichts gemacht werden kann. Hinsichtlich einer diversionellen Maßnahme hat ausschließlich die Staatsanwaltschaft eine Rechtsmittelbefugnis. In einem anderen Verfahren wird deswegen von mir versucht, eine so genannte Gesetzesbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof anzubringen. Auch dieses neue Rechtsinstrument hat rechtliche Hindernisse eingebaut, die ihrerseits rechtsstaatlich bedenklich sind.

Gegen die vorliegende Entscheidung könnte versucht werden, einen seit 1.1.2015 neu implementierten Parteiantrag auf Normenkontrolle nach Artikel 140 B-VG anzubringen.

Zusammenfassend ist zu bemerken, dass ein durch einen Alkohollenker schwer betroffenes Unfallopfer nach dem vorliegenden Papier des OLG Wien völlig der Willkür von Staatsanwaltschaft und Gericht

ausgeliefert ist und Gerichten mittlerweile durchaus auch gesetzwidrig gewährten diversionellen Maßnahmen völlig rechtlos gelegt ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, sweeping loop on the left and a smaller, more complex mark on the right, followed by a period.

Dr. Herbert Pochieser

Beilage: Beschluss des OLG Wien